

**Vereinbarung
zum
Tarifvertrag über die betriebliche Zusatzversorgung
für die Arbeitnehmer der DB AG
(ZVerSTV-V 2020)**

Zwischen
dem Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)
einerseits
und
der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
andererseits

wird vor dem Hintergrund der laufenden Tarifgespräche
folgende Vereinbarung zum ZVerSTV geschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Vereinbarung gilt für Arbeitnehmer, die

- (1) am 31. Dezember 2020 schon und am 01. Januar 2021 noch vom Geltungsbereich des ZVerSTV erfasst sind oder
- (2) deren Arbeitsverhältnis nach dem 31. Dezember 2020 wirksam wird und die mit Wirksamwerden des Arbeitsverhältnisses unmittelbar oder mittelbar vom Geltungsbereich des ZVerSTV erfasst werden.

**§ 2
Anrechenbare Beschäftigungsmonate i.S. des § 6 ZVerSTV**

- (1) Ab dem 01. Januar 2021 werden Monate, in denen Arbeitnehmer gemäß § 1 in einem aktiven Arbeitsverhältnis mit Entgeltanspruch stehen, abweichend von § 6 Abs. 1 ZVerSTV nicht als anrechenbare Beschäftigungsmonate zur Berechnung der Rentenhöhe herangezogen.
- (2) Im Fall des Arbeitgeberwechsels gemäß § 8 Abs. 2 KonzernRTV findet Abs. 1 und § 8 Abs. 3 KonzernRTV entsprechend Anwendung.

**§ 3
Sonderregelung bei Renteneintritt im Kalenderjahr 2021**

- (1) Der in § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung beschriebene Grundsatz findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis vor Abschluss einer ablösenden

Regelungen zum ZVersTV i.S. des § 5 endet und die unmittelbar nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses eine Leistung nach dem ZVersTV beantragen.

- (2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung, wenn Hinterbliebene eine Leistung nach dem ZVersTV beantragen

§ 4

Sonderregelung zu § 4 BetrRzTV EVG

- (1) § 4 BetrRzTV EVG findet auf Versorgungsfälle, die im Zeitraum vom 02. Juni 2020 bis 31. Dezember 2021 eintreten oder bereits eingetreten sind, weiterhin Anwendung.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Versorgungsfälle, die bis zum 01. Juni 2020 eingetreten sind.

§ 5

Ablösende Regelung zum ZVersTV

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren bis spätestens 31. Dezember 2021 eine den ZVersTV ablösende Regelung und setzen diese mit Wirkung vom 01. Januar 2021 in Kraft.

§ 6

Laufzeit des ZVersTV

- (1) Vereinbaren die Tarifvertragsparteien bis spätestens 31. Dezember 2021 keine ablösende Regelung, gilt § 2 als nicht vereinbart und der ZVersTV findet bis zum 31. Dezember 2021 unverändert weiter Anwendung.
- (2) Soweit durch eine ablösende Regelung gemäß § 5 dieser Vereinbarung kein früherer Zeitpunkt vereinbart ist, tritt der ZVersTV mit Ablauf des 31. Dezember 2021 aufgrund des arbeitgeberseitigen Willens der Nichtfortführung des ZVersTV ohne Nachwirkung außer Kraft. Die bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Rechte des Arbeitnehmers bleiben jedoch als Teil der Versorgung erhalten.

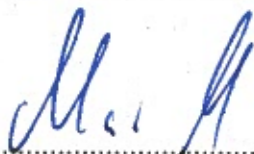
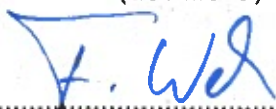
§ 7

Inkrafttreten

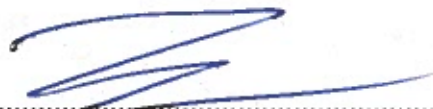
Diese Vereinbarung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Berlin/Frankfurt am Main, 15. Dezember 2020

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)



Für die Gewerkschaft



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand